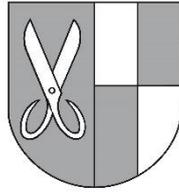


Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 1. März 2012

Aufgrund von § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen in seiner Sitzung am 24. Juni 2022 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ in Jungingen beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Erweiterungsgebiet umfasst eine kleine Teilfläche der Hochmeisterstraße am neuen Bahnübergang und die Flurstücke 693/2 und 689.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung ergibt sich aus dem Lageplan vom 06. Juni 2022. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

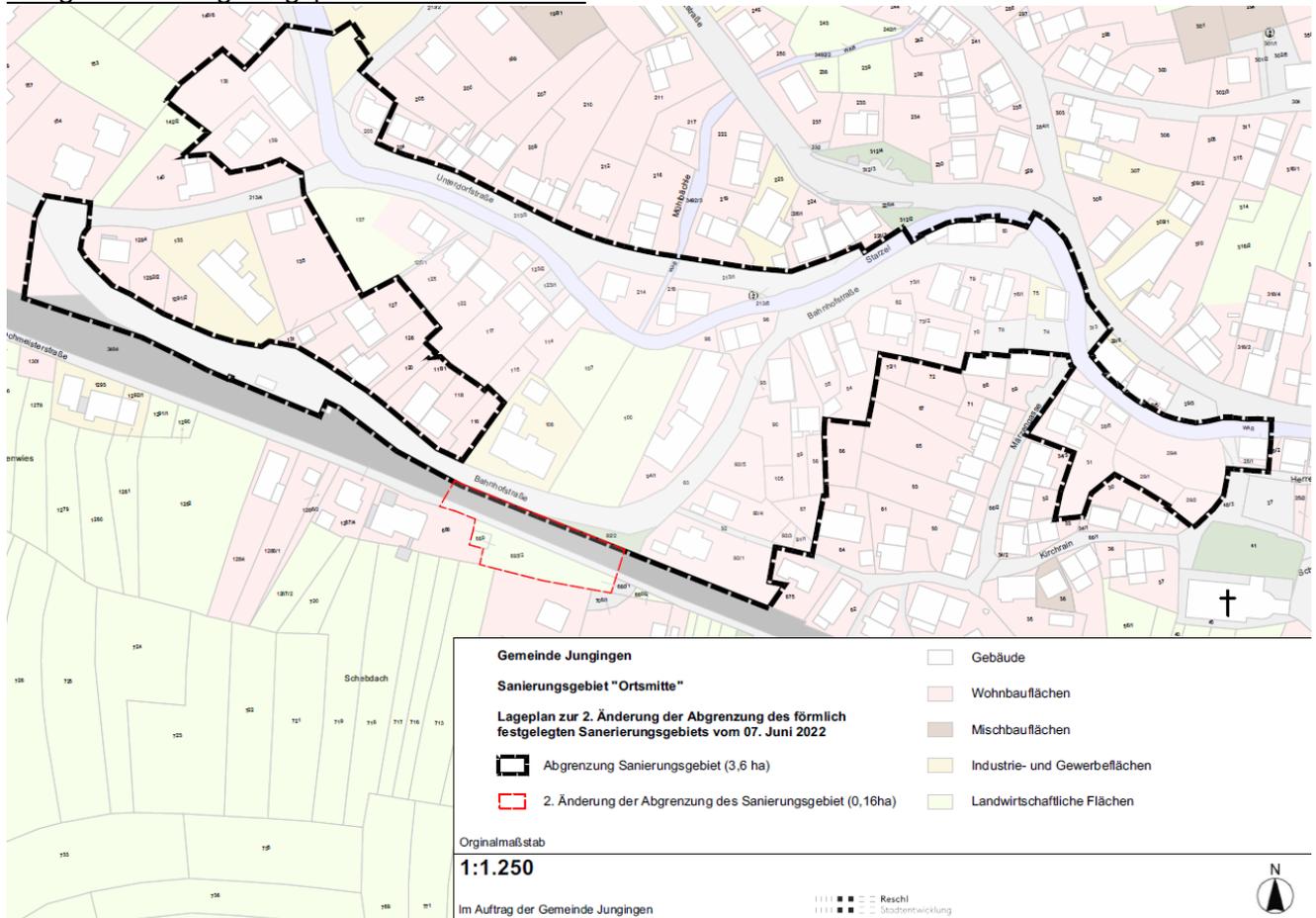
Jungingen, 24.06.2022

gez.
Oliver Simmendinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung – Lageplan vom 06. Juni 2022



Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 1. März 2012. Ausgefertigt: 28.06.2022